

1 Einleitung

Die Institut Dr. Erdmann Zertifizierungsstelle GmbH (**IDE-Z GmbH**) bietet allen interessierten Kunden unter anderem ihre Dienste zur Prüfung und Zertifizierung von Produkten nach DIN EN 45011 an. Die Kunden können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen vorgegebener Qualitätsstandards durch eine neutrale Prüf- und Zertifizierungsstelle erbringen.

Das Dienstleistungsangebot der **IDE-Z GmbH** umfasst darüber hinaus die Erläuterung von Normen, ihren Anforderungen sowie die dazugehörige Dokumentation. Vom Dienstleistungsangebot ausgeschlossen sind Beratungen z.B. bezüglich der Entwicklung von Produkten oder bezüglich des Aufbaus von Systemen.

Der Auftraggeber, im folgenden „Kunde“ genannt, erkennt mit der Auftragsvergabe die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Entgeltordnung und der Prüf- und Zertifizierungsordnung an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Dokumente.

Die **IDE-Z GmbH** entscheidet auf der Basis von im Zertifizierungsverfahren festgelegten Kriterien über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten.

2 Geltungsbereich

Die Bedingungen dieser PZO gelten für die Prüfung, Durchführung sowie die Bewertung von Produktzertifizierungen. Als Produkt gelten die jeweils im Zertifizierungsantrag spezifizierten Systeme.

3 Antragstellung und Zustandekommen des Vertrages

3.1 Allgemeines

Das Zertifizierungsverfahren ist in einer Verfahrensanweisung klar geregelt und beinhaltet die Anforderungen der DIN EN 45011 sowie die Kriterien der jeweiligen Systemgeber. Vor Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Kunden und der Zertifizierungsstelle zu schließen. Die vertraglichen Bestimmungen gelten in Ergänzung zu dieser PZO.

Antragsprüfung durch die **IDE-Z GmbH**:

1. Seitens der Zertifizierungsstelle wird die Vollständigkeit der technischen und inhaltlichen Angaben geprüft.
2. Der Antragsteller für die Zertifizierung hat entsprechend den Anforderungen der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen. Die Zertifizierungsstelle muss über jegliche relevante Veränderung im Geltungsbereich der Zertifizierung bzw. der beabsichtigten Zertifizierung umgehend und angemessen informiert werden.
3. Leistungen der Zertifizierungsstelle:
 - a. Die Zertifizierungsstelle erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der Norm DIN EN 45011, den im Qualitätsmanagementsystem beschriebenen Verfahrensabläufen und weiteren spezifischen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Standards.
 - b. Die Zertifizierungsstelle gewährleistet Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im gesamten Prozess der Zertifizierung. Die Tätigkeiten im gesamten Zertifizierungsprozess werden neutral, gewissenhaft und fachgerecht im Sinne dieser PZO ausgeführt.
 - c. Die im Verlaufe des Zertifizierungsprozesses getätigten Aufzeichnungen / Angaben zum Betrieb werden gesichert aufbewahrt und verschlossen archiviert.
 - d. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, den gesamten Prozess der Zertifizierung nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - e. Die Begutachtung und die Überwachung des / der Produkte/s erfolgt nach festgelegten Abläufen und Kriterien.
 - f. Bei der Vergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist im Vorfeld eine Zustimmung des Kunden einzuholen.
 - g. Die Zertifizierungsstelle teilt dem Kunden unverzüglich den Verlust ggf. erforderlicher Zulassungen / Anerkennungen mit.

- h. Die Weitergabe von Informationen über den Kunden, das jeweilige Produkt bzw. über das Zertifizierungsverfahren insgesamt durch die Zertifizierungsstelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden möglich.
 - i. Die Verschwiegenheit gilt auch über das Vertragsende hinaus
 4. Sollten im Verlaufe der Antragsprüfung mögliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller auftreten, ist eine Abstimmung mit dem Ziel der Auffassungsübereinstimmung zum Zertifizierungsprozess zu führen.

3.2 Inkrafttreten des Zertifizierungsvertrages

Wenn das seitens des Antragstellers unterzeichnete Vertragsformular vorliegt, wird durch die Zertifizierungsstelle Institut Dr. Erdmann GmbH der Vertrag bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Antragsteller erhält ein gegengezeichnetes Vertragsexemplar.

Die Bestätigung des Auftrages beinhaltet die Verpflichtung der Zertifizierungsstelle, die Anforderungen der DIN EN 45011 wie auch die Verfahrensbedingungen entsprechend den Rahmenverträgen der Systemgeber einzuhalten.

4. Zertifizierung von Produkten

4.1 Zertifizierungsverfahren

4.1.1 Dokumentenprüfung, Auditierung vor Ort, Berichterstattung

1. Für die Auditierung gelten die im jeweiligen Prüfsystem beschriebenen Verfahren.
2. Der Prüfer der Zertifizierungsstelle erfasst alle Punkte sorgfältig und nachvollziehbar. Das Protokoll kann durch betriebsinterne Aufzeichnungen ergänzt werden, jedoch nur bei Einverständnis des Kunden.
3. Im Abschlussgespräch sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Evaluierung mit den Verantwortlichen des Unternehmens zu besprechen. Die ggf. aufgetretenen Abweichungen sind zu nennen. Eine Entscheidung zum Zertifizierungsstatus darf jedoch nicht getroffen werden.
4. Der Kunde hat Berichtigungsmaßnahmen zu allen Abweichungen zu ergreifen und diese innerhalb einer vom jeweiligen Systemgeber bzw. Auditor festgelegten Frist umzusetzen. Die Zertifizierungsstelle ist innerhalb dieser Frist über die Berichtigungsmaßnahmen zu informieren.
5. Die Dokumentenprüfung und die Prüfung vor Ort sowie die Prüfung der Berichtigungsmaßnahmen bilden die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung.

4.1.2 Entscheidung über die Zertifizierung

1. Auf der Grundlage des vom Systemgeber vorgegebenen Bewertungsschemas und in inhaltlicher Überprüfung der vor Ort durchgeführten Beurteilung wird das inspizierte Unternehmen bewertet.
2. Ergibt die Kontrolle, dass die im Bewertungsschema genannten Anforderungen erfüllt sind, erhält der Kunde die Bestätigung der Zertifizierung in Form eines Zertifikates, ausgestellt durch die Zertifizierungsstelle.
3. Die Zertifizierung berechtigt den Kunden, dieses Zertifikat zur Auslobung des entsprechenden Zertifizierungsprozesses zu verwenden.
4. Durch das zertifizierte Unternehmen ist zu gewährleisten, dass das Zertifikat bzw. Aussagen zum Zertifizierungsprozess eindeutig nur für die Darlegung der Normenkonformität für den zertifizierten Produktbereich entsprechend den Anforderungen der Zertifizierungsstelle und nur über die Geltungsdauer hinweg verwendet wird.

4.2 Veröffentlichung, Werbung mit Zertifikaten, Zeichen und Audit-/Prüfberichten

Audit- und Prüfberichte dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüfberichts oder des Namens der **IDE-Z GmbH** zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung. Mit einem Produktzertifikat bzw. Konformitätszeichen darf nur für das genannte Produkt, mit Zertifikat bzw. Zeichen für ein System darf nur für dieses geworben werden. Jede irreführende Verwendung, sowie eine Verwendung, die die **IDE-Z GmbH** in Verruf bringt, ist untersagt. Die **IDE-Z GmbH**

behält sich vor, bei einem Verstoß entsprechende Konsequenzen einzuleiten, die je nach Schweregrad auch einen Entzug der Zertifizierung beinhalten können.

Die **IDE-Z GmbH** ist ermächtigt, bestandene Verfahren ohne Detailergebnisse gegenüber Lebensmittelhandelsunternehmen über die Online-Datenbank zugänglich zu machen.

Die **IDE-Z GmbH** ist darüber hinaus ermächtigt, bei erfolgreicher Zertifizierung das betreffende Unternehmen in einer öffentlichen Referenzliste zu verzeichnen.

Eine durchgeführte Prüfung, Bewertung, Auditierung oder die Erteilung eines Zertifikates befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften.

4.3 Überwachung

1. Bei der Verwendung des Zertifikates ist der Kunde verpflichtet, die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle zu dessen Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung und Entzug umzusetzen.
2. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, den gesamten Prozess der Zertifizierung nachvollziehbar zu dokumentieren.
3. Der Kunde verpflichtet sich, eine Dokumentation zu allen Beanstandungen bzgl. der Normenkonformität des Produktes und zu den erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen zu führen und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle auf eigene Kosten vorzulegen.
4. Im Rahmen der Kontrolle ist die Erfüllung der mit der Produktzertifizierung ausgesprochenen Maßnahmen und Auflagen nachzuweisen.
5. Die Zertifizierungsstelle ist von Seiten des Kunden über relevante Veränderungen und Modifikationen zu informieren und entscheidet über die Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen.
6. Die Überwachung erfolgt entsprechend den systemspezifischen und durch die entsprechenden Standards und Verfahren vorgegebenen Festlegungen.
7. Das Verfahren der Überwachung kann folgende Schritte umfassen:
 - a. Das Einholen von Auskünften und Erklärungen (u.a. auch von Dritten)
 - b. Das Anfordern von Unterlagen und Belegen
 - c. Die Überwachungsbegehung.
8. Die Art und der Umfang der Überwachungsmaßnahmen seitens der Zertifizierungsstelle richten sich nach den Feststellungen vorausgegangener Audits und systemspezifischen Anforderungen.
9. Wenn die Zertifizierungsstelle den „Entzug“ oder die „Aussetzung“ oder die „Sperrung“ der Zertifizierung entscheidet, ist das Original des Zertifikates an diese zurück zu senden.
10. Werden Verstöße bei der Nutzung des Zertifikates bzw. Aussagen zum Zertifizierungsprozess festgestellt, kommt es zur Anwendung von Sanktionen durch die Zertifizierungsstelle gegenüber dem Kunden.
11. Festgestellte Abweichungen von der vereinbarten Nutzung von Angaben zum Zertifizierungsprozess und/oder von der vereinbarten Nutzung des Zertifikates können zum Entzug der Zertifizierung führen. Die Zertifizierungsstelle behält sich bezüglich aufgetretener Abweichungen die Veröffentlichung des Verstoßes und ggf. rechtliche Maßnahmen vor.
12. Sollten nachträglich bekannt gewordene Tatsachen ergeben, dass eine Produktzertifizierung den im jeweiligen Prüfsystem genannten Anforderungen nicht entspricht, kann das Zertifikat ausgesetzt oder entzogen werden.
13. Aussetzung oder Entzug des Zertifikats bedürfen der Schriftform. Vorher muss dem Inhaber des Zertifikats die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt werden.

4.4 Kündigung, Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten

Die Beauftragung einer Zertifizierung gilt je nach Angebotsvariante über einen Zeitraum von 12 oder 36 Monaten und umfasst im letzteren Fall damit auch Überwachungsaudits. Den Vertragspartnern steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages die Kündigung bei dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich eingegangen ist.

Die Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, solange die Zertifizierung noch nicht erteilt wurde oder wenn sie zurückgenommen worden ist. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung / eines Abbruchs durch den Antragsteller entstandenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Bereits fällig gewordene Gebühren werden nicht zurück erstattet. Hiervon ausgenommen bleibt das Recht auf Kündigung aus

wichtigem Grunde. Die Verlängerung der Vereinbarung führt nicht automatisch zur Verlängerung der Zertifizierung.

Wird die Vereinbarung von einer der Parteien während der Laufzeit (Gültigkeit) der Zertifizierung gekündigt, so wird zum Vertragsende die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zurückgenommen.

Darüber hinaus verliert ein Zertifikat seine Gültigkeit, wenn:

- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, es sei denn, der Zertifikatsinhaber beantragt drei Monate vor Ablauf eine Verlängerung und erfüllt die damit verbundenen Voraussetzungen;
- gegen den Zertifikatsinhaber ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Der Zertifikatsinhaber wird die **IDE-Z GmbH** unverzüglich über solche Vorkommnisse informieren;
- der Geschäftsbetrieb des Zertifikatsinhabers eingestellt wird;
- sich die gesetzlichen oder normativen Anforderungen bzw. die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer bestimmten Frist durch eine Nachprüfung durch die **IDE-Z GmbH**, dass das Produkt/System den neuen Anforderungen/Regeln entspricht.

Ein Zertifikat kann ohne Einhaltung von Fristen gekündigt, zurückgezogen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn:

- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit dem Zertifikat betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird; oder die Zertifizierung in einer Form verwendet wird, die die **IDE-Z GmbH** in Verruf bringt.
- gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht oder nicht mehr eingehalten werden;
- ein vom Zertifikat erfasstes Produkt nicht oder nicht mehr von der ursprünglichen Bewertungsgrundlage (z.B. Richtlinie, Norm) erfasst wird oder irrtümlich einer falschen Bewertungsgrundlage zugeordnet wurde;
- die **IDE-Z GmbH** feststellt, dass einschlägige Zertifizierungsanforderungen vom Kunden nicht erfüllt wurden oder nicht länger erfüllt werden, oder ein Zertifikat oder eine Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen;
- Mängel an dem Produkt/System festgestellt werden, Produkte nicht mit dem zertifizierten Muster übereinstimmen oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Produktes/Systems nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- ein Überwachungsaudit oder die Überprüfung der Produktkonformität trotz schriftlicher Aufforderung nach den in den Zertifizierungsgrundlagen definierten Fristen nicht durchgeführt werden kann, oder wenn Abweichungen nicht in der vereinbarten Frist durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden;
- der Kunde trotz Mahnung Forderungen der **IDE-Z GmbH** nicht begleicht. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate entzogen werden;
- der Zertifikatsinhaber einer Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- oder Zertifizierungsbedingungen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Kunde gegen die Geschäftsbedingungen oder gegen die Prüf- oder Zertifizierungsbedingungen der **IDE-Z GmbH** verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.

Aussetzung oder Entzug des Zertifikats bedürfen der Schriftform. Vorher muss dem Inhaber des Zertifikats die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt werden.

Kündigung, Zurückziehung, Aussetzung und Einschränkung von Zertifikaten können gemeldet und/oder veröffentlicht werden. Eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikates ist in den genannten Fällen unzulässig. Wenn von der **IDE-Z GmbH** gefordert, müssen sämtliche Zertifizierungsdokumente zurückgegeben werden. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet; nicht gezahlte Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

Die Zertifizierungsstelle der **IDE-Z GmbH** haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus Nichterteilung, Kündigung, Aussetzung, Einschränkung, Widerruf oder Erlöschen eines Zertifikates entstehen, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

5 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die **IDE-Z GmbH** ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 10.000 EUR für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen. Gleiches gilt bei unzulässiger Werbung oder missbräuchlicher Verwendung eines Zertifikates, der **IDE-Z GmbH** Kenn-Nummer oder des Logos.

Kosten, die der **IDE-Z GmbH** direkt entstehen, hat der Kunde zu tragen, wenn und soweit die entsprechenden Aktivitäten durch einen schuldhaften Verstoß des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen, veranlasst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die **IDE-Z GmbH** auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird, und sich diese Veranlassung als begründet erweist.

6 Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden bzw. Einsprüche gegen Entscheidungen der **IDE-Z GmbH** sind vom Kunden schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Poststempel an die Zertifizierungsstelle zu richten. Die Zertifizierungsstelle hat daraufhin ihre Entscheidung schriftlich zu begründen. Dabei sind die von den jeweiligen Systemgebern vorgegebenen Fristen und Abläufe einzuhalten. Ist der Beschwerdeführer mit der Entscheidung der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, den Beirat der Zertifizierungsstelle als Schiedsstelle anzurufen.

7 Haftung

Die Institut Dr. Erdmann GmbH haftet mit 5.000.000 GBP für Personenschäden bei jeder Art von Verschulden sowie für andere Schäden bis zu grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter und der leitenden Angestellten. Die Haftung ist beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden. Jede weitere Haftung wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen. Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen in den AGB.

8 Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen und Prüfmuster

Dokumente sind vom Kunden 5 Jahre über den Ablauf des Zertifikates aufzubewahren. Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gegen die **IDE-Z GmbH** kann insbesondere kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden, wenn der Kunde ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Dokument nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen kann.

Auf Verlangen sind der **IDE-Z GmbH** Dokumente unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9 Allgemeine Bedingungen

9.1 Leistungen und Pflichten der Zertifizierungsstelle

Die **IDE-Z GmbH** erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage der Norm DIN EN 45011, den im Qualitätsmanagementsystem beschriebenen Verfahrensabläufen und weiteren spezifischen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Standards. Weiteres siehe Abschnitt 2.2.1.

9.2 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Antragsteller/Kunde hat einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag einzureichen.

Der Kunde informiert vor Auftragsvergabe die **IDE-Z GmbH** über vergleichbare Prüfungen/Audits, die bereits von anderen Stellen zum gleichen Produkt/System durchgeführt wurden.

Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass Mitarbeiter oder Beauftragte von Akkreditierungsstellen oder Beauftragte des jeweiligen Systemgebers am Audit zur Prüfung der Kompetenz des Auditteams der **IDE-Z GmbH** teilnehmen können. Er stellt sicher, dass dies auch für seine Unterlieferanten gilt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Anforderungen, die sich aus der Zertifizierung ergeben, zu erfüllen. Insbesondere stellt er der Zertifizierungsstelle alle sich auf das System/Produkt beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme). Vor jedem Überwachungs- und Wiederholungsaudit stellt der Kunde der **IDE-Z GmbH** die gültigen Unterlagen zur Verfügung, wobei die durchgeführten Änderungen aufzulisten oder in geeigneter Weise zu kennzeichnen sind.

Der Kunde gewährt den bevollmächtigten Vertretern der Zertifizierungsstelle den Zugang zu allen Bereichen.

Der Kunde meldet alle wesentlichen Änderungen seines Systems und/oder Produktes/-spektrums, sowie Änderungen der Firmenstruktur und der Organisation - die Einfluss auf das System haben - sowie Beschwerden von amtlicher Seite und aufgrund dessen durchgeführter Korrekturmaßnahmen unverzüglich der **IDE-Z GmbH**. Des Weiteren sind solche Änderungen zu melden, die durch den Rahmenvertrag des jeweiligen Systemgebers näher spezifiziert sind.

Ein Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Beschwerden von Seiten seiner Kunden, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen, und daraus abgeleitete Korrekturmaßnahmen aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle auf Verlangen zugänglich zu machen.

10 Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ist ab dem 01.01.2006 und bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig. Jede Änderung der PZO wird mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten in Kraft gesetzt.

11 Sonstiges

Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder des unwirksamen Bestimmungsteils gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht bzw. am nächsten kommt.